

Lösungsschema Sozialhilferecht (HS 2014)

Fall 1	6.5
Art. 276 Abs. 1 ZGB: Kosten für eine Kindeschutzmassnahme fallen unter die elterliche Unterhaltspflicht.	1
Da die Eltern nur Fr. 3'500.- netto verdienen und nicht in der Lage sind, für sämtliche Kosten der Kindeschutzmassnahme aufzukommen, sind sozialstaatliche Leistungen nötig.	1
ZH/SH/UR: drei Kantone beteiligt / interkantonaler Sachverhalt	0.5
Pflegefamilie: fällt nicht unter die IVSE; Art. 2 Abs. 1 IVSE	1
Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG: Peter hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz (Grund: Kontaktverbot mind. 9 Monate, Platzierung auf unbestimmte Zeit angeordnet)	1
Gemäss ZUG: Kanton Zürich (letzter Unterstützungswohnsitz der Eltern)	0.5
SHG (ZH): § 37 Abs. 3 lit. c SHG i.V.m. § 37 Abs. 1 SHG (=zuständiges Gemeinwesen)	0.5
SHG (ZH) § 41 (=Gemeinwesen, welches Kosten trägt)	0.5
Bülach	0.5
Anspruch von Peterli auf elterliche Unterhaltspflicht gegenüber seinen Eltern geht auf Gemeinde Bülach über, Subrogation, Legalzession, Art. 289 Abs. 2 ZGB	1 ZP
Fall 2	5
a)	
Grundsätzlich möglich bzw. nicht generell ausgeschlossen	0.5
Falls Hugo aus beruflichen Gründen oder aus gesundheitlichen Gründen auf ein Auto angewiesen ist, analog SchKG oder gemäss SKOS-Richtlinien.	1.5
Wert des Autos knapp über Vermögensfreigrenze, aber liegt im Rahmen (keine Luxuskarosse)	0.5
b)	
Auto=Vermögenswert	0.5
Falls alle Vermögenswerte zusammen über der Grenze des Vermögensfreibetrags liegen, müssen das Auto oder die anderen Vermögenswerte verwertet werden, bis der Vermögensfreibetrag erreicht ist.	1
Höhe des Vermögensfreibetrags bestimmt sich nach § 17 Abs. 1 SHV i.V.m. SKOS-Richtlinien E.2-3 [E.2.1 wäre auch richtig]	1

Fall 3	6.5
a)	
Rückerstattungsverfügung § 27 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 20 SHG	1
Ist in finanziell günstige Verhältnisse gelangt / Ein Vermögen von Fr. 25'000 ist ihm zu belassen, SKOS-Richtlinien E.3-2 [E.3.1 wäre auch richtig]	1
Einstellung der Ausrichtung der Sozialhilfe	1
Vermögensfreibetrag von Fr. 4'000.-, Art. 17 Abs. 1 SHV i.V.m. SKOS-Richtlinien E.2-3 [E.2.1 wäre auch richtig]	1.5
b)	
Rückerstattungsverfügung geht auf Fr. 60'000	0.5
Forderung des Sozialamtes ist (konkursrechtlich) auf gleicher Stufe wie die andern Forderungen; möglichst schnell machen	1.5
Fall 4	2.5
Ja, die Verringerung der Sozialhilfe / das Einsetzen des tieferen Mietzinses ist unkorrekt.	0.5
Die Aufforderung, eine günstigere Wohnung zu suchen, hätte in Verfügungsform erlassen werden müssen.	1
I.c. hat der Sozialarbeiter Mirko dies Olga in einem blossen Schreiben und nicht mit einer Verfügung mitgeteilt.	1
Falls 5	6.5
a)	
Personengruppe 1: gemäss § 5d SHG: „ordentliche“ Sozialhilfe wie Schweizer Staatsangehörige	1
Personengruppe 2: gemäss § 5e Abs. 1 lit. c SHG: von „ordentlicher“ Sozialhilfe ausgeschlossen; erhalten grundsätzlich nur Nothilfe gemäss Art. 12 BV (§ 5e Abs. 2 SHG)	1
P1>P2	0.5
b)	
Personengruppe 1: gemäss § 16 Abs. 1 SPG: erhalten „spezielle“ Sozialhilfe gemäss §§ 17-19 SPG; § 18 SPV in spezieller Unterkunft / Taschengeld gemäss „tatsächlichem Anwesenheitstag“	1
Personengruppe 2: gemäss § 5 Abs. 4 SPG sind Arbeitssuchende aus dem EU/EFTA-Raum von der Sozialhilfe ausgeschlossen	1
P1>P2	0.5

c) keine Bestimmungen im SHG zu Personengruppe 1 und 2 / Gemeindeautonomie; Sache der Gemeinde ggf. unterschiedliche Unterstützung vorzusehen	1
Verhältnis P1 zu P2: Sache Gemeindeautonomie	0.5
Fall 6	5
Ausserkantonales Heim	0.5
Gemäss Verwaltungsgericht des Kantons Zürich beschränkt Art. 22 Abs. 1 IVSE die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen	2
Gemäss Verwaltungsgericht des Kantons Zürich gilt innerhalb des Kantons Zürich: Sozialhilfe mit Vorrang der elterlichen Unterhaltspflicht; Beitrag der Unterhaltspflichtigen unbeschränkt	2
Da die Eltern sehr vermögend sind, ist diese Unterscheidung relevant	0.5